

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 63/25

Würzburg, 04.05.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 02.09.2026	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Heidingsfeld

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
2.222/1.000. 000	Wohnung	304, im Bau- teil B, 2. OG	an dem Keller Nr. 224 und an dem oberirdischen Pkw-Abstell- platz Nr. 305	14817

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Heidingsfeld	4926	Gebäude- und Freifläche	Berner Straße 9, 11, 13, 15	0,9272

Zusatz: Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: keine

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2.222/100.000 Miteigentumsanteil verbundenen mit dem Sondereigentum an der 1-Zimmer-Wohnung im 2. OG Bauteil B Nr. 304, Bj 1993 (30,29 m² Wohnfläche) in Wohnanlage im Würzburger Stadtteil Heuchelhof. Sondernutzungsrechte sind zugeordnet am Kellerraum Nr. 224 und am Kfz-Stellplatz Nr. 305. Energieausweis liegt vor, Beheizung über Fernwärme.

Im Übrigen wird auf die ausführliche und detaillierte Darstellung im Gutachten verwiesen.;

Verkehrswert:

99.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.